

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Errichtung eines Zweckverbandes
„Zweckverband Am Sandberg“

Zwischen

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. der Gemeinde Barsbek | vertreten durch den Bürgermeister Joachim Gafert |
| 2. der Gemeinde Krokau
und | vertreten durch die Bürgermeisterin Kirsten Walsemann |
| 3. der Gemeinde Wisch | vertreten durch den Bürgermeister Heinz Lamp |

wird aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 254) nach der Beschlussfassung

der Gemeindevertretung Barsbek vom ,
der Gemeindevertretung Krokau vom,
und der Gemeindevertretung Wisch vom

sowie mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Bereits seit vielen Jahren, im Bereich der Jugendfeuerwehr seit Jahrzehnten, pflegen die Gemeinden Barsbek, Krokau und Wisch eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Regelmäßig arbeiten die Kulturausschüsse zusammen. In diversen gemeinsamen übergemeindlichen Veranstaltungen zeigt sich der Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger und der Einwohnerinnen und Einwohner über die Gemeindegrenzen hinaus.

Der Sportverein TSV Barsbek ist ebenfalls seit Jahrzehnten mit seinen nahezu 500 Mitgliedern aus allen Gemeinden verbindendes gesellschaftliches Element der drei Gemeinden.

Bereits seit dem Jahr 2013 haben sich die Gemeinden unter Beteiligung der Feuerwehren, des Sportvereins und der Öffentlichkeit mit der Nachnutzung der ehemaligen Grundschule Krokau befasst. Auf Basis der Empfehlung einer Steuerungsgruppe wurde seitens der drei Gemeinden in einstimmigen Beschlüssen das dem Vertrag als Anlage 1 beigefügte Nachnutzungskonzept beschlossen. Ziel ist es dabei, neben der Aufgabe des Brandschutzes vor allem, einen neuen Mittelpunkt der drei Gemeinden zu schaffen, der neben der Sicherung und dem Erhalt des TSV Barsbek zugleich eine Basis für die seit Jahren gepflegte Zusammenarbeit im Bereich der Jugend- und Seniorenarbeit bildet. Ziel war und ist, einen gesellschaftlichen Mittelpunkt der Gemeinden zu organisieren, der nicht nur einen geographischen Mittelpunkt der Gemeinden bildet, sondern auf die bereits vielfachen Verbindungen und die gute Zusammenarbeit der drei Gemeinden aufbaut. Gleichzeitig wird damit auch dem demographischen Wandel begegnet und eine gute Basis mit vielen Chancen für die Zukunft gelegt.

Im Zuge der Entwicklung dieses Prozesses haben die Gemeindefeuerwehren Barsbek, Krokau und Wisch jeweils einstimmig beschlossen, die Wehren zusammenzulegen. Hierzu ist die Gründung eines Zweckverbandes erforderlich. Auch wenn damit der Neubau eines Feuerwehrhauses aus verschiedensten Gründen als erster Schritt erforderlich ist, ist zentraler Mittelpunkt des Gesamtprojektes neben dem Umbau des Bestandsgebäudes mit Anbau an die Turnhalle und technischer Optimierung des Sportbereiches die Schaffung eines zentralen Eingangsbereiches für alle künftigen Nutzergruppen, um auf diesem Wege das beschriebene Ziel zu verfolgen.

In diesem Geiste erfolgt die Gründung des Zweckverbandes, der auch durch seine Namensgebung keine der künftigen Nutzergruppen in den Vordergrund stellen soll, sondern für ein gleichberechtigtes Miteinander verschiedenster gesellschaftlich für die Gemeinden relevanter Gruppen steht. Die Aufnahme und Übernahme neuer und weiterer gemeindlicher Aufgaben durch den Zweckverband ist daher ausdrücklich vorgesehen. Hierzu ist ein gesonderter öffentlich-rechtlicher Vertrag in Gemeinschaft mit der Änderung der Verbandssatzung notwendig.

§ 1

Errichtung des Zweckverbandes „Zweckverband Am Sandberg“

- (1) Die Vertragsparteien errichten einen Zweckverband im Sinne des GkZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband Am Sandberg wird zum 01.01.2016 errichtet.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Am Sandberg“, kurz „ZAS“.
- (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schönberg.
- (5) Das Gebiet des Zweckverbandes (Bezirk im Sinne des § 30 Abs. 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Vertragsparteien.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die den Mitgliedsgemeinden obliegende Selbstverwaltungsaufgabe gem. § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Er hat die Aufgabe, zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene, leistungsfähige, öffentliche, freiwillige Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.
- (2) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, das Bestandsgebäude „Ehemalige Grundschule Krokau“ zu erhalten, zu verwalten und weiterzuentwickeln.
- (3) Der Verband kann durch gesonderte Vereinbarungen weitere dem Sinn und Zweck der Präambel entsprechende Aufgaben übernehmen. Hierzu ist ein gesonderter öffentlich-rechtlicher Vertrag in Gemeinschaft mit der Änderung der Verbandssatzung notwendig.

§ 3

Satzung, Organe

- (1) Die Vertragspartner haben sich auf eine durch den zu gründenden Zweckverband zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 2).
- (2) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 4

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts für kamerale Buchführung entsprechend.

§ 5

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltung sowie die Kassengeschäfte des Zweckverbandes nimmt das Amt Probstei im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft gem. § 13 Abs. 4 Satz 3 GkZ i.V.m. § 19 a GkZ wahr. Das Nähere regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i.S.v. § 19a GkZ mit dem Amt Probstei.

§ 6

Finanzielle Ausstattung

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt.

(2) Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern nach den Verhältniszahlen der Umlagegrundlagen für die Amtsumlage unter Einbeziehung der Erhebung von Zweitwohnungssteuern getragen.

§ 7

Übernahme von Vermögenswerten , Vermögensausgleich

(1) Es verbleibt bei den bisherigen Eigentumsverhältnissen hinsichtlich der bisher als Feuerwehrrhäuser genutzten Gebäude nebst wesentlicher Bestandteile dieser. Gleiches gilt für die der Aufgabe des Brandschutzes (§ 2 dieses Vertrages) dienenden Grundstücke und etwaiger grundstücksgleicher Rechte. Das in den Sätzen 1 und 2 genannte Vermögen dient ab 01.01.2016 nicht mehr der Aufgabe des Brandschutzes. Soweit Nutzungsrechte zur Ausübung der Aufgabe des Brandschutzes notwendig werden, sind diese gesondert zu vereinbaren.

(2) Der Zweckverband soll Eigentümer mit allen Rechten und Pflichten der Liegenschaft „Ehemalige Grundschule Krokau“ sowie des zur Bebauung mit einem Feuerwehrrhaus notwendigen Grundstücks (Anlage 3) werden. Hierzu werden gesonderte Grundstücksübertragungsverträge geschlossen.

(3) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden soll, soweit es ganz oder überwiegend zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieses Vertrages notwendig ist, am 01.01.2016 in das

Vermögen des Zweckverbandes übergehen. Ein Wertausgleich für das vorhandene Vermögen soll innerhalb der Verbandsgemeinden nicht stattfinden. Hierzu sind gesonderte Verträge zu schließen.

(4) Weiteres Vermögen der Gemeinden ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Zweckverband soll mit Wirkung vom 01.01.2016 in alle Verträge eintreten, die der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes gem. § 2 dienen. Dies gilt auch und insbesondere für den zunächst im Namen des Amtes Probstei begonnenen Neubau eines Feuerwehrhauses zur Unterbringung der Feuerwehr. Hierzu sind gesonderte Verträge zu schließen.

§ 8

Laufzeit, Kündigungen, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 36 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9

Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenden Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom erteilt.
- (3) Die Errichtung des Zweckverbandes.....ist nach der Genehmigung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 38 Absatz 4 LVwG öffentlich bekanntzumachen. Jedes Verbandsmitglied erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Gemeinde Barsbek, den

Joachim Gafert
Der Bürgermeister

Gemeinde Krokau, den

Kirsten Walsemann
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Wisch, den

Heinz Lamp
Der Bürgermeister